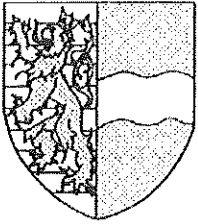


Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates/Extrait du registre aux délibérations du conseil communal

PROVINZ / PROVINCE DE
Lüttich / Liège

GEMEINDEVERWALTUNG
ADMINISTRATION COMMUNALE
Von / de



4770 AMEL

In öffentlicher Sitzung



SITZUNG vom 23. Dezember 2024

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;
PAUELS A., ARENS F., HEYEN P., JACOBS T., Schöffen;
WIESEMES S., DURBEN S., SPIES P., MERTES S., COMOTH E.,
MOLLERS A., CALLES-HENNES N., KRINGELS A.,
WEIDMANN-WIRTZ K., MÜLLER D., GALLO L., GRÄFE-KOHN
C., Mitglieder;
LENTZ J., Generaldirektor.

Gegenstand : Festsetzung der Gebühr für die Durchführung von
Einpflanzungskontrollen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 § 1 und 193 des Gemeindedekrets vom
23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der
gütlichen und nichtgütlichen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen
Forderungen;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen
Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund von Artikel D.IV.72 des Gesetzbuches für räumliche Entwicklung;

In Anbetracht dessen, dass vor Beginn der Arbeiten für Neubauten, einschließlich
der Vergrößerung der Grundfläche von bestehenden Bauten, der Standort an Ort
und Stelle gekennzeichnet werden muss, dass vor dem Tag, der für den Beginn der
Handlungen und Arbeiten vorgesehen ist, die Stelle vor Ort gekennzeichnet
werden muss und dass die Kennzeichnung zu Protokoll genommen werden muss;

In Anbetracht dessen, dass das Gemeindegremium einen vereidigten Landmesser
mit der Durchführung dieser Arbeiten beauftragt hat;

In Erwägung dessen, dass es angebracht ist, diese Dienstleistungen nicht mehr
kostenlos anzubieten;

In Erwägung dessen, dass die vorliegende Gebühr das Ziel verfolgt, sowohl der
Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher
Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles
Gleichgewicht zu sichern;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Für das Rechnungsjahr 2025 wird zu Gunsten der Gemeinde eine
Gebühr erhoben für die Erstellung von Einpflanzungsbescheinigungen.

Artikel 2. Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, die einen Antrag auf
Städtebaugenehmigung an die Gemeinde gestellt hat.

Artikel 3. Der Betrag dieser Gebühr ist festgelegt auf die Höhe der effektiv durch
den bezeichneten Landmesser in Rechnung gestellten Kosten.

Artikel 4. Die in Artikel 3 erwähnte Gebühr wird der Person, die den Antrag
eingereicht hat, in Rechnung gestellt. Diese Einnahmen werden im Haushaltsplan
des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 104/161-01 gebucht.

Artikel 5. Bei Bestreitung der Gebühr erfolgt die Beitreibung des Betrags durch
Zivilverfahren.

Artikel 6. Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des
noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird,
dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 7. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Für den Gemeinderat :

Der Generaldirektor,
gez. LENTZ J.

Der Vorsitzende,
gez. WIESEMES E.

Für gleich lautenden Auszug :

Der Generaldirektor,

Der Bürgermeister,

LENTZ J.



WIESEMES E.